

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

gültig ab 1. Januar 2020

1 Anwendung- und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der a.en Control AG und dem Kunden, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Der Kunde anerkennt mit der Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags die Verbindlichkeit der AGB.
- 1.3 Der a.en Control AG wird das Recht vorbehalten, die AGB anzupassen. Sie sind in ihrer aktuellen Form auf der Homepage der a.en (www.aen.ch/control) jederzeit abrufbar.

2 Offerten

- 2.1 Die in der jeweils gültigen Preisliste der a.en Control AG aufgeführten Pauschalpreise für Elektroinstallationskontrollen in Ein- und Mehrfamilienhäuser gelten für den Kunden als Offerte.
- 2.2 Für Kontrollarbeiten in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten wird von der a.en Control AG eine Offerte mit einem Kostendach erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.
- 2.3 Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, sind Offerten während **60 Tagen** ab Ausstellungsdatum gültig. Nach dieser Frist können diese zurückgezogen oder angepasst werden.

3 Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der a.en Control AG und dem Kunden kann mündlich, schriftlich oder elektronisch abgeschlossen werden.

4 Art und Umfang der Leistungen

- 4.1 Die zu erbringenden Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang, sind im Vertrag abschliessend enthalten.
- 4.2 Nachträglich oder vom Kunden zusätzlich gewünschte Dienstleistungen sind vom Kunden nach effektivem Aufwand zu vergüten.
- 4.3 Bei nicht vorhersehbarem Mehraufwand behält sich die a.en Control AG das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen. Der Kunde wird darüber rechtzeitig informiert.
- 4.4 Die a.en Control AG kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Partner oder Dritte beiziehen.
- 4.5 Für das Erbringen der Leistungen steht der a.en Control AG das Substitutionsrecht zu, soweit es nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.

5 Termine

- 5.1 Der Termin zur Durchführung der Kontrollen wird von den Parteien separat vereinbart.
- 5.2 Die a.en Control AG vereinbart mit dem Kunden den Termin. Falls Termine infolge Krankheit der Kontrollperson oder aus anderen wichtigen Gründen seitens der a.en Control AG nicht eingehalten werden können, ist die a.en Control AG bestrebt, schnellstmöglich einen Ersatz für die Person zu finden, bzw. die Ursache zu beheben.
- 5.3 Hängt die Auftragsausführung von Produkten, Unterlagen, Genehmigungen etc. ab, die der Kunde zu erbringen hat, so bleibt ein Termin nur verbindlich, wenn der Kunde diese innerhalb der von der a.en Control AG angegebenen Frist eingereicht hat.

- 5.4 Durch den Kunden verursachte Terminverschiebungen müssen mindestens zwei Arbeitstage im Voraus von ihm gemeldet werden. Später mitgeteilte oder nicht bekanntgegebene Terminverschiebungen werden dem Kunden nach entstandenem Aufwand verrechnet.

6 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die benötigten technischen Unterlagen, Informationen sowie Anweisungen vollständig sowie sachlich und inhaltlich korrekt sind.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Umstände vorgängig zu melden, welche die Durchführung der Dienstleistung erschwert, verzögert oder gar verunmöglicht.
- 6.3 Der Kunde gewährt der a.en Control AG in seiner Liegenschaft zu allen Räumlichkeiten und zu allen technischen Einrichtungen freien Zutritt. Er stellt die entsprechenden Zutrittsberechtigungen aus und organisiert die allenfalls notwendigen Schlüssel und Begleitpersonen.
- 6.4 Anlässlich der Überprüfung muss die Stromversorgung der zu prüfenden Liegenschaft/ Gebäudeteil mehrmals unterbrochen werden. Durch den Kunden sind **empfindliche Geräte**, wie Fernseher, Computer, Audiogeräte, Serveranlage, Telefonzentralen, (Aufzählung nicht abschliessend), vor der Kontrolle zwingend **vom Netz zu trennen** (Stecker ausziehen).
- 6.5 Falls vorhanden, sind angeschlossenen Alarmmeldestellen durch den Kunden vorgängig über den Zeitpunkt der Kontrollen und die damit verbundenen Stromunterbrüche zu informieren.

7 Preise/Zuschläge

- 7.1 Falls nicht anders vertraglich vereinbart, entschädigt der Kunde die Arbeiten der a.en Control AG während den normalen Arbeitszeiten gemäss der jeweils gültigen Preisliste bei Vertragsabschluss.
- 7.2 Als normale Arbeitszeiten an Arbeitstagen gelten:
Montag – Freitag 07:00 - 17:00 Uhr
- 7.3 Zuschläge
Die auf Wunsch des Kunden geleisteten Überzeit-, Nacht-, Sonntags- sowie Feiertagsarbeiten werden mit folgenden Zuschlägen im Stundenansatz verrechnet:
- | | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------|
| Ausserhalb der normaler Arbeitszeit | | + 25% |
| Nachteinsätze | 23:00 - 06:00 Uhr | + 50% |
| Samstag | 00:00 - 24:00 Uhr | + 50% |
| Sonn- und Feiertage | 00:00 - 24:00 Uhr | + 100% |

Ausgenommen davon sind von der a.en Control AG selber bestimmten Einsätze dieser Art.

- 7.4 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.

8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die vertraglichen Dienstleistungen der a.en Control AG zu den festgelegten Ansätzen zu vergüten. Die Ansätze gelten für Tätigkeiten während der üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Tätigkeiten, die in Absprache mit der Vertragspartei ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, werden Zuschläge erhoben.
- 8.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Auftrages. Bei Grossaufträgen kann die Vergütung mittels Teilrechnungen schriftlich vereinbart werden.
- 8.3 Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Rabatte werden bereits bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und direkt in Abzug gebracht.

- 8.4 Die Rechnung ist innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Unterlagen oder nicht ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen oder Gutschriften, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.
- 8.6 Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung können die Rechnungsbeträge nebst Verzugszinsen sowie Mahn- und Inkassospesen auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

9 Kundendaten

- 9.1 Die a.en Control AG erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, welche für
- die Erbringung der Dienstleistung und Rechnungsstellung
 - die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität und Sicherheit
 - sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung
- benötigt werden.
- 9.2 Wird eine Leistung zusammen mit beigezogenen Partnern oder Dritten erbracht, so kann die a.en Control AG Daten über den Kunden an diese weiterleiten, insoweit diese für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen oder für das Inkasso notwendig sind.
- 9.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, wird auf Kundenwunsch hin, der zugehörige Kontrollbericht (inkl. allfälliger Fotos) dem entsprechenden Elektroinstallateur zugestellt.
- 9.4 Im Weiteren hält sich die a.en Control AG im Umgang mit Daten an die geltende schweizerische Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz.

10 Haftungsausschluss

- 10.1 Die a.en Control AG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen gemäss den anerkannten Regeln der Technik.
- 10.2 Die a.en Control AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet jedoch nur für Schäden, welche durch sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, insbesondere sämtliche Schäden an elektrischen Geräten (siehe auch Ziff. 6.4) sowie andere mittelbare Schäden.
- 10.3 Im Speziellen sind folgende Schäden inkl. Folgekosten von der Haftpflicht ausgeschlossen:
- Gerätedefekte und Datenverluste aufgrund der für die Kontrolle notwendigen Stromunterbrüche und Schaltheftungen.
 - Schäden durch normale Bedienung an Bauteilen, Verteilungen, Abdeckungen, Schrauben, usw.
 - Ausgelöste Fehlalarme durch Alarmierungssystemen und dadurch erfolgte Intervention durch eine Schutzorganisation (Einbruchalarm, Brandalarm etc.).

- 10.4 Der Kunde hat die Funktionsfähigkeit seiner Geräte und Anlagen nach der Kontrolle unverzüglich zu prüfen. Festgestellte Defekte müssen vom Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der a.en Control AG schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen von durch die Kontrollarbeiten verursachten Schäden.

11 Dauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag läuft bis zum vereinbarten Endzeitpunkt bzw. bis zur Auftrags erledigung, wenn er nicht vorzeitig gekündigt wird.
- 11.2 Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er der a.en Control AG das bis zum Ablauf der Vertragsdauer vereinbarte Entgelt.
- 11.3 Die a.en Control AG kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- 12.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 13.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für die a.en Control AG sowie für die Kunden am Geschäftssitz der a.en Control AG (Olten) örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten.

14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 14.1 Diese AGB gelten ab dem 1. Januar 2020.